Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Freitag, 7. August 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 31**
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnungen – Kundmachung – Bekanntmachung

# Verordnung

## der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Egeten II“ in der Gemeinde Mäder

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

**§ 1**

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92114 Mäder gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

| | | |
|---|---|---|
| In EZ | 16: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NR 282 (Teilfläche lt Plan*) |
| In EZ | 61: | Dr Rainer Gögele 1/2, Mag Christine Gögele-Koch 1/2, GST-NR 273 |
| In EZ | 292: | Anita Hofer geb Ender 1/1, GST-NRN 277, 278 |
| In EZ | 438: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NRN 299 (Teilfläche lt Plan*), 301 |
| In EZ | 494: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NR 274 (Teilfläche lt Plan*) |
| In EZ | 785: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NRN .228-Bfl, 267, 272/1, 464 |
| In EZ | 847: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NR 266 |
| In EZ | 1163: | Anita Hofer 1/2, Stefan Hofer 1/2, GST-NR 302/2 |
| In EZ | 1690: | DI Herbert August Briel 1/3, DI Reinhard Briel 2/3, GST-NRN 279, 280 |
| In EZ | 1760: | Gemeinde Mäder 1/1, GST-NR 276 (Teilfläche lt. Plan*) |

**§ 2**

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet - unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

*) Der Plan der Vermessung Markowski Straka ZT GmbH vom 19. Februar 2015, GZ 19.428/15, Lageplan 1:1000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Mäder zu allgemeinen Einsicht auf.

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 und 4 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Laguz, Klesenza, Diesnerberg und Oberalpschella (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) gemeinsam zwei Steinböcke der Klasse I sowie drei Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für das Eigenjagdgebiet Schadona (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) ein Steinbock der Klasse I und eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Unteralpschella, Innere Ischkarnei, Äußere Ischkarnei, Oberüberluth, Unterüberluth, Grün, Hinterkriegböden Rotenbrunnen und Gaden-Madona sowie das Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag II (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) gemeinsam ein Steinbock der unteren Jugendklasse III sowie eine Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(5) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Edwin Kaufmann zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 und 4 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Zamang (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ werden für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen zwei Steingeißen der Klasse I freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem genannten Kontingent tätigen.

(5) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.2 (Klostertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen in der Wildregion 2.2 (Klostertal) mindestens durchgeführt werden.

**§ 2**

Höchstabschüsse

(1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen in der Wildregion 2.2 (Klostertal) getätigt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, wird nach Punkt 2 bis 9 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt und Stubigeralpe (Wildregion 2.2 Klostertal) ein Steinbock der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) gemeinsam zwei Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steingeißen der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(5) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steinböcke der unteren Jungendklasse im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(6) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für die Eigenjagdgebiete Gstüt und Zürs in der Wildregion 2.3 (Lech) sowie für das Genossenschaftsjagdgebiet Innerbraz in der Wildregion 2.2 (Klostertal) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse III freigegeben.

(7) Reviere in der Steinwildkolonie „Klostertal“ sind berechtigt, Abschüsse von Kitzen, Jährlingen und Geißen der Klasse III nach oben hin zu tätigen, sofern sie nicht durch einen Höchstabschuss begrenzt sind.

(8) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.

(9) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Zamang (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.

(10) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Manfred Vonbank zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

(11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Klostertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Gerhard Lucian zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

(11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Verwall-Silbertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.3 (Lech) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen in der Wildregion 2.3 (Lech) mindestens durchgeführt werden.

**§ 2**

Höchstabschüsse

(1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen in der Wildregion 2.3 (Lech) getätigt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, wird nach Punkt 2 bis 10 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steingeißen der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steinböcke der unteren Jungendklasse im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird für das Eigenjagdgebiet Wöster und Monzabon (Wildregion 2.3 Lech) ein Steinbock der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.

(5) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für die Eigenjagdgebiete Gstüt und Zürs in der Wildregion 2.3 (Lech) sowie für das Genossenschaftsjagdgebiet Innerbraz in der Wildregion 2.2 (Klostertal) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse III freigegeben.

(6) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Madloch in der Wildregion 2.3 (Lech) ein Steinbock der Klasse III freigegeben.

(7) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Zürs in der Wildregion 2.3 (Lech) ein Steinbock der Klasse I freigegeben.

(8) Reviere in der Steinwildkolonie „Klostertal“ sind berechtigt, Abschüsse von Kitzen, Jährlingen und Geißen der Klasse III nach oben hin zu tätigen, sofern sie nicht durch einen Höchstabschuss begrenzt sind.

(9) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Bergeralpe und Unterauenfeld (Wildregion 2.3 Lech) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I und ein Steinbock der unteren Jugendklasse III sowie zwei Steingeißen der Klasse I und eine Steingeiß der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(10) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Manfred Vonbank zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

(11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Klostertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Gerhard Lucian zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

(11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Braunarl – Rote Wand“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Edwin Kaufmann zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 11 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Zamang (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ werden für die Eigenjagdgebiete Gibau, Tafamunt, Verbella und Zeinis (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(5) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(6) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden dem Eigenjagdgebiet Großvermunt (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) zwei Steinböcke der Klasse I, zwei Steinböcke der unteren Mittelklasse, drei Steinböcke der oberen Jugendklasse, zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse und neun nichtführende Steingeißen freigegeben.

(7) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden den Eigenjagdgebieten Vermunt-Trominier und Ganera (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) jeweils ein Steinbock der Klasse I und jeweils eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(8) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden dem Eigenjagdgebiet Obervalülla (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(9) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird dem Eigenjagdgebiet Innerkops (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(10) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird den Eigenjagdgebieten Außertschambräu, Außerkops, Versettla und Neualpe (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(11) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird für die in der Wildregion 3.1 (Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen ein Steinkitz freigegeben.

(12) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher JSO Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) durchgeführt werden. Diese

Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 6 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden für das Eigenjagdgebiet Vergalda (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden für die Eigenjagdgebiete Nova, Valisera, Valzifenz und Gampaping (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) jeweils eine nicht führende Steingeiß und gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben. Anstelle des Steinbockes der Klasse I kann auch ein Steinbock der unteren Mittelklasse erlegt werden.

(5) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Platina (St Gallenkirch), Röbi, Rongg und Gargellen (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam ein Bock der Klasse I freigegeben.

(6) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Platina (St Gallenkirch), Sarottla, Röbi, Rongg und Gargellen (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(7) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern, JSO Markus Netzer Kolonie „Verwall-Silbertal“ und „Silvretta und JSO Manfred Kessler Kolonie „Rätikon“ zu melden und diese haben die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 4 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Spora und Tilisuna je eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Totalpe, Vilifau und Zaluanda gemeinsam eine nicht führende Steingeiß freigegeben.

(4) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ werden für die Eigenjagdgebiete Alpila, Spora, Tilisuna, Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Totalpe, Vilifau und Zaluanda gemeinsam zwei Steinböcke der Klasse I freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem genannten Kontingent tätigen, wobei die vier Jagdreviere Fahren-Ziersch, Lün-Lünersee, Totalp und Zaluanda in Summe nur einen Steinbock der Klasse I erlegen dürfen.

(5) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher Manfred Keßler zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 4.1 (Brandnertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 3 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ wird für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) sowie für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I oder ein Steinbock der oberen Jugendklasse freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ werden für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam zwei nicht führende Steingeißen freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

# Verordnung

## über den Steinwildabschussplan der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 3 aufgeteilt.

(2) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ wird für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) sowie für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I oder ein Steinbock der oberen Jugendklasse freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(3) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ werden für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam zwei nicht führende Steingeißen freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

1. Das Zusammenlegungsverfahren Gisingen – Litschis wurde mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 5. April 2005 eingeleitet. In diesem Zuge erfolgte auch die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft Gisingen – Litschis als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in 6800 Feldkirch.

2. Das Verfahrensgebiet umfasste eine Fläche von ca. 52 Hektar. Der Zusammenlegungsplan wurde im August 2012 erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Die grundbücherliche Durchführung sämtlicher Zusammenlegungsergebnisse ist erfolgt.

3. Vermögen oder Verbindlichkeiten der mit Verordnung vom 5. April 2005 gegründeten Zusammenlegungsgemeinschaft Gisingen – Litschis sind nicht mehr vorhanden.
   Gemäß § 8 Abs. 5 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Gisingen – Litschis mit dieser Verordnung aufgelöst.

4. Gemäß § 27 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird das Zusammenlegungsverfahren Gisingen – Litschis abgeschlossen.

5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag in Kraft. Gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/ 1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die besondere Zuständigkeit der Agrarbehörde.

**Der Amtsvorstand**
in Vertretung
Dr. Klaus Nigsch

---

## Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird hiermit verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Zahl ABB-304.22/ 0128, vom 22. Juni 2015 über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Innerbraz – Unter dem Rain über die nachfolgenden Grundstücke in der Katastralgemeinde 90009 Innerbraz in Rechtskraft erwachsen ist:
GST-NRn .43, .44, 147/2, 150/1, 150/2, 150/3, 150/4, 150/5, 150/6, 150/7, 151, 152, 153, 154/3, 154/4, 156/1, 157/1, 157/2, 159/2, 160/2, 161/1, 161/3, 162/1, 162/2, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 173, 175/1, 175/3, 176/1, 176/2, 177/1, 177/3, 178/1, 178/3, 182/2, 183/1, 183/2, 184, 185/1, 185/2, 186/1, 186/3, 187/1, 187/2, 188, 191, 199, 200, 201, 966/1, 966/2;

Für die Dauer des Verfahrens gilt gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, die besondere Zuständigkeit der Behörde.

**Der Amtsvorstand**
Dipl. Ing. Walter Vögel

---

## Bekanntmachung
### über die Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015)

Gemäß § 32 Abs. 1 lit. b des Vorarlberger Bauproduktegesetzes, LGBl.Nr. 3/2014, wird bekanntgemacht:
Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, tritt am 15. August 2015 in Kraft.
Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. Mai 2008 in der Fassung der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA über die Baustoffliste ÖA, die mit 1. September 2012 in Kraft getreten ist, ersetzt.

Die Verordnung liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4, und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Raimund Fend

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG<br>@ AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter<br>https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung<br>verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Amt der Vorarlberger Landesregierung<br>Landhaus<br>A-6901 Bregenz<br>E-Mail: land@vorarlberg.at<br>überprüft werden. |